

Satzung

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Hönisch, Verden

(22. September 2023)

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Kindertagesstätte Hönisch mit dem Zusatz "e.V." nach
Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Verden,

Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person gemäß 5
21 BGB Nichtwirtschaftlicher Verein.

Sitz des Vereins ist Verden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung. Dieses Ziel wird insbesondere
verwirklicht durch die Beschaffung von Sach- und Finanzmitteln für die Kindertagesstätte
Hönisch (nachfolgend KITA genannt). Diese Mittel sollen insbesondere verwendet werden
für:

- die finanzielle Förderung der Kinder durch Kostenübernahme bei Projekten und
Aktionen mit pädagogischem Hintergrund
- die finanzielle Unterstützung bei Anschaffung und Maßnahmen zum Wohl der Kinder
in der Kita (z.B. Anschaffung von Lern- und Spielmaterial, Mobiliar, Raumausstattung
etc.)
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder

Die Möglichkeit einer Rücklagenbildung bleibt davon unberührt.

Die konkrete Unterstützung der Kindertagesstätte stimmt der Verein durch seinen Vorstand
mit dem Träger der Kindertagesstätte bzw. mit der Leitung ab. Organisation und Umsetzung
erfolgen im Einvernehmen mit diesen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
"Dritten Abschnittes: Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung bzw. der jeweils

geltenden Steuergesetze. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich der Kindertagesstätte Hönisch verbunden fühlt und die für die Zwecke des Vereins eintreten will.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss oder Tod.

Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere

- wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt und den Zwecken des Vereins zuwider handelt,
- wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung - unter Hinweis auf die mögliche Folge des Ausschlusses - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Recht auf Berufung zu. Die Mitgliederversammlung trifft in diesen Fällen die abschließende Entscheidung.

§5

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Beitritt erfolgt und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.

Die Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich im Voraus bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

Zahlungsfähigkeit aufgrund einer Notlage kann zu einer Stundung oder in besonderen Fällen zu einem Erlass der Beiträge führen. Diese Entscheidung trifft der Vorstand.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Trägers

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung, von denen jeder den Verein allein vertreten kann.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandmitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Vertreterin oder Vertreter des Trägers wird von der Leitung der Kindertagesstätte berufen.

Weitere beratende Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes zu Sitzungen hinzugezogen werden. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden, die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

Der Vorstand ist für allen Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgabe gehören insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
- Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Erstellung der laufenden Buchführung und des Jahresberichtes

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9

Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Jahresrechnung, Entlastung, Neuwahl des Vorstandes, Höhe der Mitgliedsbeiträge und über gestellte Anträge beschließt.

Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit, ausgenommen §§ 12 und 13.

Die Versammlung wählt einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf und mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen hat.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Nachträgliche Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge bezüglich einer Satzungsänderung sind nicht möglich.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§10

Finanzen

Die zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlichen Finanzmittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Sonstige Einnahmen

Die Mittel dürfen ausschließlich nur für die unter § 2 genannten Zwecke und für angemessene Kosten der laufenden Verwaltung verwandt werden.

§11

Vermögen

Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei deren Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Vereinsauflösung. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§12
Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§13
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösung ist dem Amtsgericht Verden schriftlich anzuzeigen.

Das gesamte Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Kindertagesstätte Hönisch, mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung und Unterstützung ihrer Kindertagesstätte zu verwenden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die/der Vorsitzende und deren Stellvertretung gemeinsam verhandlungsberechtigte Liquidatoren.

§14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Versammlungsbeschluss vom 10.02.2011 in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt durch Versammlungsbeschluss vom 28.02.2023 in Kraft.



1. Vorsitzende



2. Vorsitzende



Schriefführer